



Frauenfeld,

2. November 1998
Entscheid Nr. 189

**Ortsgemeinde Steckborn
Änderung Baulinienplan „Riet/Seeufer West“**

Mit Schreiben vom 22.9.1998 ersucht die Bauverwaltung von Steckborn um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Die Änderung betrifft die Parzelle Nr. 1519 des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1473 am 11.8.1980 genehmigten Baulinienplans "Riet/Seeufer West". Dem eingangs erwähnten Schreiben ist zu entnehmen, dass die Planänderung durch die Behandlung der Einsprachen zur Waldfeststellung ausgelöst wurde. Im Rahmen der zur Genehmigung eingereichten Vorlage wird für Bauten und Anlagen der ordentliche Walddabstand auf 15 m reduziert. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die Ämter keine Vorbehalte angemeldet. Die Baulinienplanänderung ist rechtmässig; mithin steht ihrer Genehmigung nichts entgegen.

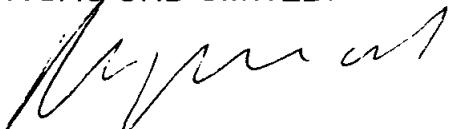
Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Ortsbehörde Steckborn am 12.8.1998 beschlossene Änderung des Baulinienplans „Riet/Seeufer West“ (RRB Nr. 1473 vom 11.8.1980) wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Ortsvorsteherschaft Steckborn, 8266 Steckborn, unter Beilage von zwei Baulinienplanänderungen; je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Amt für Raumplanung; unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 2. November 1998